

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Allgemeine Gebührenordnung

- in der Fassung der Ersten Änderung vom 22. November 2007 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 und 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Allgemeine Gebührenordnung. Das Rektorat der Universität hat die Gebührenordnung am 29. Mai 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 7. Juni 2007 und 14. Dezember 2007 die Gebührenordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verwaltungskostenbeitrag
- § 3 Säumnisgebühren
- § 4 Gebühren der Regelstudienzeitüberschreitung
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Gebühren für das Weiterbildende Studium
- § 7 Vorbereitungskurs – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
- § 8 Prüfungsgebühren
- § 9 Gasthörerengebühren
- § 10 Frühstudierende
- § 11 Gebühren für ein Seniorenstudium
- § 12 Verwaltungsgebühren
- § 13 Fälligkeiten
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität erhebt nach dieser Ordnung in Verbindung mit dem ThürHGEG Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge, Auslagen und Entgelte, insbesondere:
  1. Verwaltungskostenbeiträge,
  2. Säumnisgebühren,
  3. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung,
  4. Gebühren in der Weiterbildung,
  5. Prüfungsgebühren,
  6. Gasthörergebühren,
  7. Gebühren für ein Seniorenstudium,
  8. Verwaltungsgebühren sowie
  9. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- (2) Für die Erhebung der Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen der Universität finden die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit das ThürHGEG oder diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.
- (3) Gebühren, die für die Benutzung von Universitätseinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt.
- (4) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalls eine besondere Härte bedeuten würde oder dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen erscheint.

## § 2 Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Die Universität erhebt für die Verwaltungsleistungen, die für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, einen Verwaltungskostenbeitrag gemäß Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage). Zu den Verwaltungsleistungen zählen insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung, Leistungen bei der Allgemeinen Studienberatung, Leistungen des Internationalen Büros sowie Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben.
- (2) Der Verwaltungskostenbeitrag ist mit dem Erstimmatrikulationsantrag und mit jeder folgenden Rückmeldung an der Universität, auch bei der Rückmeldung für ein Urlaubssemester fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheids bedarf.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

- (4) Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen kann oder muss, so ist der Verwaltungskostenbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, an der sich der Studierende als Haupthörer immatrikuliert hat.

### **§ 3 Säumnisgebühren**

Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr gemäß Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

### **§ 4 Gebühren der Regelstudienzeitüberschreitung**

- (1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten in § 5 Abs. 1 bis 6 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren gemäß Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten, sofern nach Maßgabe von Absatz 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 S. 2 oder S. 3 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag nach Satz 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim Akademischen Service Center der Universität zu stellen.
- (3) Die Universität gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

### **§ 5 Auskunftspflicht**

Bewerber um einen Studienplatz oder Studierende sind verpflichtet, Erklärungen über die von ihnen abgeleiteten Hochschulsemester und Studienhalbjahre sowie zur Prüfung der Voraussetzung nach § 4 abzugeben. Auf Verlangen der Universität sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Universität eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Universität gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 zu entrichten.

### **§ 6 Gebühren für das Weiterbildende Studium**

- (1) Weiterbildende Studien sind gemäß § 7 Abs. 2 ThürHGEG gebührenpflichtig. Teilnehmer an Weiterbildenden Studien haben Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für das Studienangebot oder, soweit eine solche nicht besteht, nach Maßgabe dieser Ordnung zu entrichten.

- (2) Die Gebühr für ein Semester berücksichtigt die Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrstunden (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum) einschließlich Personalausgaben (z.B. Honorare) und Sachausgaben (z.B. Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien usw.).
- (3) Die Festsetzung der Gebühr pro Teilnehmer und Semester richtet sich nach den Anforderungen für Personal- und Sachausgaben. Sie wird auf der Grundlage einer Kostenkalkulation durch die Universität festgesetzt und den Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.
- (4) Eine Erstattung von Gebühren erfolgt anteilig, wenn das Weiterbildende Studium vorzeitig durch die Universität beendet wird. Tritt ein Bewerber durch schriftliche Erklärung, die spätestens einen Monat vor Studienbeginn bei der Universität vorliegen muss, vom Weiterbildenden Studium zurück, werden die Gebühren abzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 10 % zurückerstattet. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt ist die Universität berechtigt, die Gebühr einzubehalten.

## **§ 7 Vorbereitungskurs – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang**

Die Gebühr je Teilnehmer für einen Kurs pro Semester zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) wird gemäß Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

## **§ 8 Prüfungsgebühren**

- (1) Für die akademischen Prüfungsverfahren:
  1. Promotion,
  2. Habilitation,
  3. Umhabilitierung,werden Gebühren gemäß Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Wird der Antrag auf Eröffnung eines akademischen Prüfungsverfahrens nach Satz 1 zurückgenommen, solange dies nach der entsprechenden Satzung zulässig ist, werden 25% der Gebühr zurückerstattet.
- (2) Für die DSH-Prüfung oder vergleichbare Sprachprüfungen wird eine Prüfungsgebühr gemäß Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

## **§ 9 Gasthörergebühren**

- (1) Gasthörer entrichten für die Berechtigung zur Teilnahme an Vorlesungen der Universität Gebühren gemäß Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses (Anlage). Mit dem Gasthörerausweis können darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen besucht werden, wenn der Lehrende zustimmt. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörerausweises.
- (2) Bei der Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat der Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.

(3) Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

## § 10 Frühstudierende

Für Frühstudierende (§ 71 ThürHG) bestehen die Gebühren- und Beitragspflichten nicht.

## § 11 Gebühren für ein Seniorenstudium

- (1) Von Studierenden, die in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind und nicht der Gebührenpflicht nach § 4 (Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung) unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Universität Gebühren für ein Seniorenstudium gemäß Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).
- (2) Die Gebühr für das Seniorenstudium ist mit Beginn des Semesters fällig.

## § 12 Verwaltungsgebühren

Gebühren für

1. die Ausgabe einer Chipkarte oder Ersatzchipkarte sowie das Ausstellen einer Zweitschrift eines Studiausweises oder eines Gasthörerausweises,
2. das Ausstellen einer Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades

werden gemäß Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

## § 13 Fälligkeiten

- (1) Eine Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung nach § 4 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Einschreibung oder Rückmeldung zum Vorbereitungskurs – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (§ 7) setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr voraus.
- (2) Entrichtete Gebühren im Zusammenhang mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung werden, mit Ausnahme des Verwaltungskostenbeitrages gemäß § 2, im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zurückerstattet.
- (3) Die Gebühren nach § 12 werden mit der Antragstellung fällig.
- (4) Die anderen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

## § 14 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 15. Dezember 2007

.....  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff

Rektor

## Anlage: Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	<b>Verwaltungskostenbeitrag</b>	pro Semester	50,00
2	<b>Säumnisgebühren</b>		
2.1	Verspätete Rückmeldung		20,00
3	<b>Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung</b>	pro Semester	500,00
4	<b>Gebühr für den Vorbereitungskurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang</b>	pro Semester	450,00
5	<b>Gebühren für akademische Prüfungsverfahren</b>	je Verfahren	
5.1	Promotion		100,00
5.2	Habilitation		150,00
5.3	Umhabilitierung		50,00
6	<b>Gebühren für DSH-Prüfung oder vergleichbare Sprachprüfung Sprachstufenprüfung</b>	je Prüfung	50,00
7	<b>Gebühren für Gasthörer</b>	pro Semester	50,00
8	<b>Gebühren für ein Seniorenstudium</b>	pro Semester	125,00
9	<b>Verwaltungsgebühren</b>		
9.1	Ausgabe einer Chipkarte oder einer Ersatzchipkarte sowie Zweitschrift eines Studenausweises oder Gasthörerausweises	je Ausweis	15,00
9.2	Ausstellen einer Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	je Zeugnis bzw. Urkunde	20,00